

**Beschlussvorlage**

**2014-2019/SR-149**

**Status: öffentlich**

Fachbereich FB Finanzen/Immobilien

Erstellungsdatum: 03.06.2016

Verfasser Nadja Stach

Aktenzeichen 60.40

**Betreff:**

Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Genthin

| Beratungsfolge: |                            |               | Abstimmung |      |     |     |
|-----------------|----------------------------|---------------|------------|------|-----|-----|
| Sitzungsdatum   | Gremium                    | Zuständigkeit | Ja         | Nein | Ent | Bef |
| 16.06.2016      | Hauptausschuss             | Vorberatung   |            |      |     |     |
| 23.06.2016      | Stadtrat der Stadt Genthin | Entscheidung  |            |      |     |     |

**Ergebnis der Abstimmung:**

☐ **beschlossen**

☐ **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Straßenreinigungssatzung und die der Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Genthin.

(Thomas Barz)  
Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Nach dem Urteil des VG Dessau vom 16.09.2005, Az: 1 A 96/05, dürfen Gebühren nur erhoben werden, wenn hierfür eine rechtliche Verpflichtung zum Winterdienst für die Gemeinden besteht. Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus dem Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA). Danach besteht die Verpflichtung für den Winterdienst ausschließlich auf Gehwegen und Überwegen (§ 47 Abs. 2 StrG LSA). Den Anliegern wurde die Pflicht zur Reinigung und zum Winterdienst auf Gehwegen übertragen.

Eine Verpflichtung zum Winterdienst auf Fahrbahnen von Gemeindestraßen besteht hingegen nicht. Die Kosten für den Winterdienst auf Fahrbahnen sind aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu decken.

Die Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Genthin müssen daher geändert werden, um diese nach der bestehenden Rechtslage anzuwenden.

Für die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen der Anlage 1 (Straßenverzeichnis) der Straßenreinigungssatzung wird gegenüber den Anliegern eine Gebühr in Höhe von 2,03 € je m erhoben. Das Straßenverzeichnis Klasse B der bisherigen Straßenreinigungssatzung entfällt ersatzlos.

Mit Kenntnisnahme der Rechtslage in diesem Jahr sollen die beiden Satzungen rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft treten.

Im Zusammenhang mit der vorgenannten Sachlage wird der Winterdienstplan hinsichtlich des Leistungsumfanges überarbeitet. Eine entsprechende Information wird zu gegebener Zeit vorgelegt.

**Anlagen:**

2014-2019/SR-149\_Anlage Straßenreinigungsgebührensatzung Genthin

2014-2019/SR-149\_Anlage Straßenreinigungssatzung Genthin

2014-2019/SR-149\_Anlage Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung

**Finanzielle Auswirkungen:** Wegfall der Gebühreneinnahmen für Winterdienst in Höhe von 70 T€